

BAHN-BKK • Regionalgeschäftsstelle Nord-Ost
Karl-Marx-Allee 90 A • 10243 Berlin

Herrn
Thomas Fethke



Regionalgeschäftsstelle Nord-Ost
Vertrieb
Karl-Marx-Allee 90 A
10243 Berlin

Ihr Ansprechpartner
Karin Stenz

Telefon
030 269 46 230

Telefax
030 269 46 85 230

E-Mail
Karin.Stenz @bahn-bkk.de

Internet
www.bahn-bkk.de

Datum: 30. Januar 2009

Antrag auf Rückerstattung der SV Beiträge

Sehr geehrter Herr Fethke,

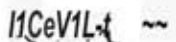
Sie sind versicherungspflichtiges Mitglied der BAHN-BKK und demzufolge laut Gesetz beitragspflichtig.

Für die Beitragsbemessung wird das Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme zu Grunde gelegt.

Eine Rückerstattung Ihrer SV Beiträge ist nicht deshalb möglich.

Wir bedauern Ihnen keine andere Antwort geben zu können.
Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Karin Stenz

Besuchen Sie uns im Internet unter www.bahn-bkk.de

Hans-Jörg Gittler
Der Vorsitzende des Vorstandes
Hanka Knoche
Vorstand

SEB Frankfurt am Main
BLZ: 50010111
Kto.-Nr.: 1736263501

112445652



BKK Verkehrsbau Union, Lindenstraße 67, 10969 Berlin

Frau
Yvonne Scholz

Unternehmensbereich
Firmenkunden

SeNictelefon 0 1802-31 31 74

> 6 Cent je Anruf, inkl. MwSt. - Mobil: 99 Cent/Min.

Janine Mollenhauer

Telefon (0 30) 7 26 12-53 09

Fax (030) 7 26 12-53 99

jani.ne.mollenhauer@bkk-vbu.de

www.meine-krankenkasse.de

Unser Zeichen 53 09/65040483.S528

12.03.2009

Ihr Antrag zur methodisch anderen Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge

Sehr geehrte Frau Scholz,

Ihren Antrag vom 17.01.2009 können wir leider nicht entsprechen.

Wir möchten Ihnen unsere Entscheidung gern erklären.

Bei versicherungspflichtig Beschäftigten wird das Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt. Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Es gibt keine Ausnahmeregelung im Sozialversicherungsrecht, was in der Berechnung der Beiträge sich auf das Existenzminimum begrenzt.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Janine Mollenhauer

Sehr geehrte Frau Scholz,

Wir haben Ihren Antrag vom 17.01.2009 zur methodisch anderen Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge erhalten. Leider können wir Ihnen diesen nicht entsprechen. Wir möchten Ihnen unsere Entscheidung gern erklären. Bei versicherungspflichtig Beschäftigten wird das Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt. Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Es gibt keine Ausnahmeregelung im Sozialversicherungsrecht, was in der Berechnung der Beiträge sich auf das Existenzminimum begrenzt. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Janine Mollenhauer